

**Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte
für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen vom 17.07.1991**

**unter Berücksichtigung der ab dem 01.02.2018 gültigen Änderungen
Kreisblatt Nr. 54, 27.11.2017**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Kreis Lippe zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Kreises Lippe.
- (3) Fahrten nach Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen nicht dieser Verordnung.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt wird automatisch berechnet und angezeigt (Fahrpreisanzeiger). Es setzt sich zusammen aus:
 - a) der Grundgebühr von
 - aa) 6,80 € tagsüber und
 - bb) 7,50 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagen und
 - b) dem Betrag, der für Anfahrt (Taxe 2) und Zielfahrt (Beförderungsfahrt, Taxe 1) zu entrichten ist. Dieser beträgt
 - bei Anfahrten gemäß § 3 der Rechtsverordnung
 - aa) 1,- € tagsüber und
 - bb) 1,05 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagenfür jeweils 1000m. Tagsüber erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 100 m. Bei Nachtfahrten erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 95,24 m.
 - bei Zielfahrten
 - cc) 2,- € tagsüber und
 - dd) 2,10 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagenfür jeweils 1000 m. Tagsüber erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 50,00 m. Bei Nachtfahrten erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 47,62 m.
- Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgeführt werden.

Die Grundgebühr enthält das Entgelt für die ersten zwei Kilometer der Beförderungsfahrt, außer es wird eine Anfahrt gemäß § 3 berechnet. Die Wartezeit (§ 4) wird für diese Strecke berechnet.

Die Grundgebühr erhöht sich um 6,00 €, wenn ein Taxi mit mehr als vier Sitzplätzen für Fahrgäste (Großraumtaxi) telefonisch bestellt wird.

- (2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.

§ 3 Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zu Zielen innerhalb der Betriebssitzgemeinde ist kostenfrei.
- (2) Die Anfahrt zu Zielen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist insgesamt kostenpflichtig. Bei Beginn der Anfahrt ist zunächst eine Grundgebühr von 6,80 € tagsüber bzw. 7,50 € bei Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagen zu berechnen. Abweichend von § 2 ist in dieser Grundgebühr das Entgelt für die ersten zwei Kilometer der Anfahrt enthalten. Nach Ablauf der Freikilometer wird der Rest der Anfahrt mit der Taxe 2 berechnet.
- (3) Die anschließende Beförderungsfahrt wird mit der Taxe 2 berechnet, wenn die Fahrt in die Betriebssitzgemeinde zurückführt. Die Taxe 1 ist zu berechnen, falls die Beförderungsfahrt nicht in die Betriebssitzgemeinde zurückführt.
- (4) Die Anfahrt beginnt am jeweiligen Standplatz der Taxe oder bei Anschlussfahrten am jeweiligen Ziel der vorhergehenden Fahrt. Geht der Beförderungsauftrag während einer Lehrfahrt im Taxi ein, beginnt die Anfahrt zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Die Anfahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Der Besteller ist bei Auftragserteilung über die Möglichkeit und die Höhe der Anfahrtsgebühr zu informieren.

§ 4 Wartezeit

- (1) Wartezeiten sind mit 33,-€ für jede Stunde zu berechnen. Die Schaltung á 0,10 € erfolgt nach jeweils 10,90 Sekunden.
- (2) Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis nach dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
- a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

§ 5 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von Gepäck ist gebührenfrei.
- (2) Für die Mitnahme von Tieren, die sich nicht in geschlossenen Transportbehältern befinden, darf ein Zuschlag von 1,00 € pro Tier berechnet werden. Behindertenbegleithunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (3) Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 6 Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu berechnen.
- (2) Eine etwaige Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, beheben zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

§ 7 Rücktritt

- (1) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er die Grundgebühr in Höhe von
 - a) 6,80 € tagsüber und
 - b) 7,50 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagenzu entrichten.
- (2) Ist die Fahrt zum Besteller oder Bestellort bereits durchgeführt und länger als 2.000m, ist die Fahrt mit
 - a) 9,00 € tagsüber und
 - b) 10,00 € bei Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagenzu vergüten. Die Länge der Fahrt zum Bestellort ist im Zweifelsfall vom Taxifahrer zu beweisen.
- (3) Weitergehende Ansprüche bleiben hierdurch unberührt.

§ 8 Entrichtung des Beförderungsentgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis zu erteilen.

§ 9 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind zulässig.
- (2) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Die Verträge sind dem Kreis Lippe vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.
- (3) Sonstige Sondervereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. II PBefG vorliegen und die Vereinbarung vom Kreis Lippe vor dem Eintritt der Wirksamkeit genehmigt wird.

§ 10 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.